

Leitlinien der Hochschule
für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt
zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Amtliche Bekanntmachungen
der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst
Frankfurt am Main

Veröffentlichungsnummer: 127/2023

In Kraft getreten am: 18.07.2023

Leitlinien der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst (HfMDK) Frankfurt a.M. zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Stand: Juli 2023

Übersicht

Präambel.....	- 4 -
I. Abschnitt: Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.....	- 4 -
§ 1 Reichweite dieser Leitlinie.....	- 4 -
§ 2 Leitprinzipien	- 4 -
§ 3 Berufsethos der Forschenden.....	- 5 -
§ 4 Organisationsverantwortung der Hochschulleitung.....	- 5 -
§ 5 Verantwortung der Leiter*innen von Arbeitsgruppen	- 6 -
§ 6 Nachwuchsförderung	- 6 -
§ 7 Bewertung wissenschaftlicher Leistung.....	- 7 -
§ 8 Phasenübergreifende Qualitätssicherung	- 7 -
§ 9 Beteiligte Akteure, Verantwortlichkeiten, Rollen.....	- 8 -
§ 10 Forschungsdesign	- 8 -
§ 11 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen.....	- 8 -
§ 12 Nutzungsrecht	- 9 -
§ 13 Methoden und Standards.....	- 9 -
§ 14 Dokumentation.....	- 10 -
§ 15 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen	- 10 -
§ 16 Autorschaft.....	- 11 -
§ 17 Publikationsorgane und Veröffentlichung der Forschungsergebnisse	- 12 -
§ 18 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen.....	- 13 -
II. Abschnitt: Ombudswesen	- 13 -
§ 19 Ombudsperson	- 13 -
§ 20 Tätigkeit der Ombudsperson.....	- 14 -
III. Abschnitt: Verfahren im Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten.....	- 15 -

§ 21 Prinzipien für den Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens-	
15 -	
§ 22 Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens.....	- 16 -
§ 23 Einleitung einer Untersuchung	- 18 -
§ 24 Untersuchungskommission	- 19 -
§ 25 Vorprüfung.....	- 20 -
§ 26 Gang der förmlichen Untersuchung	- 21 -
§ 27 Abschluss des Verfahrens	- 22 -
§ 28 Mögliche Sanktionen und Maßnahmen	- 23 -
IV. Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	- 24 -
§ 29 Inkrafttreten.....	- 24 -

Präambel

Mit der verfassungsrechtlich garantierten Freiheit von Wissenschaft und Forschung geht eine entsprechende Verantwortung für Forschende und die ihnen dienenden Einrichtungen einher, die wissenschaftliche Integrität zu wahren, d.h. wissenschaftliche Redlichkeit im Denken und Handeln sowie forschungsethisch verantwortungsbewusster Umgang im Miteinander und mit anvertrauten Kulturgütern. Sie sind Grundvoraussetzung für das Vertrauen der Öffentlichkeit in Wissenschaft und Forschung sowie für die vertrauensvolle Kooperation der Forschenden untereinander. Diesem Ziel sollen diese Leitlinien dienen, indem sie allen Forschenden der HfMDK Richtschnur und Orientierung bei der Umsetzung guter wissenschaftlicher Praxis im eigenen Handeln sind. Missachtung oder Verstöße gegen einzelne Aspekte dieser Leitlinie sind geeignet, Vertrauen zu zerstören und sind deshalb unvereinbar mit dem Anspruch an wissenschaftliche Integrität. Dieser Anspruch gilt auch für die künstlerische Forschung, soweit sie sich für ihre Tätigkeit auf die Freiheit von Wissenschaft und Forschung beruft. Im Folgenden werden die Begriffe Wissenschaft und Forschung synonym verwendet und schließen die künstlerisch Forschenden mit ein.

Zur Beratung in Konfliktfällen und in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis bzw. bei dem Verdacht eines groben Fehlverhaltens gegen diese Leitlinie steht eine gewählte Ombudsperson an der HfMDK zur Verfügung. Die Ombudsperson hat insbesondere die Aufgabe, bei einem Verdacht auf Verstöße gegen die Grundsätze der Leitlinie den Beteiligten als Ansprechpartner*in vertraulich zur Verfügung zu stehen.

I. Abschnitt: Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

§ 1 Reichweite dieser Leitlinie

- (1) Alle an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt Forschenden sind verpflichtet und dafür verantwortlich, die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Gleiches gilt für Gastwissenschaftler*innen sowie Kooperationspartner*innen, soweit sie an einem Forschungsprojekt der HfMDK beteiligt sind oder im Rahmen einer Einrichtung der HfMDK forschen.
- (2) Rechte und Pflichten aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis werden durch diese Leitlinie nicht berührt.

§ 2 Leitprinzipien

Alle Forschenden, die an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt tätig sind, sind verpflichtet, die geltenden Rechtsvorschriften auf nationaler, europäischer und in-

ternationaler Ebene unter Wahrung der verfassungsrechtlich garantierten Freiheit für Wissenschaft und Forschung zu beachten. Darüber hinaus ist der in § 1 genannte Personenkreis verpflichtet

- a) lege artis zu arbeiten,
- b) Resultate zu dokumentieren und alle Ergebnisse konsequent kritisch zu hinterfragen,
- c) strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter, Konkurrent*innen und Vorgänger*innen zu wahren,
- d) einen kritischen Diskurs in der Gemeinschaft der Forschenden zuzulassen und zu fördern.

§ 3 Berufsethos der Forschenden

- (1) Jeder und jede Forschende trägt die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Regeln guter Forschung und wissenschaftlicher Praxis entspricht. Verantwortungsbewusste Wissenschaftler*innen und Forschende sind zu integrem und redlichem Erkenntnisgewinn verpflichtet: durch methodengerechte Forschung, deren sachgerechte Beschreibung und Auswertung sowie die Anwendung von Erkenntnissen in vertretbarer, angemessener Weise.
- (2) Auf allen Karriereebenen durchlaufen Forschende einen stetigen Prozess des Lernens und der Weiterbildung im Hinblick auf die gute wissenschaftliche Praxis. Sie tauschen sich dazu aus und unterstützen einander.
- (3) Im Umgang der Forschenden untereinander ist insbesondere zu erwarten,
 - a. dass keinerlei Form der Diskriminierung aufgrund ethischer Zugehörigkeit, des Geschlechts, einer Behinderung, der Religion oder Weltanschauung, des Alters, der sexuellen Orientierung oder Identität toleriert wird,
 - b. dass alle zur Schaffung und Erhaltung einer respektvollen Arbeitskultur beitragen und miteinander vertrauensvoll zusammenarbeiten und einander unterstützen,
 - c. dass alle sich für Zweifel und Kritik von Kolleg*innen und Mitarbeiter*innen offen zeigen und im Austausch von Erfahrungen um Lösungen bemüht sind,
 - d. dass die Leistungen Anderer anerkannt und in geeigneter Weise gewürdigt werden.

§ 4 Organisationsverantwortung der Hochschulleitung

- (1) Der Hochschulleitung kommt die Zuständigkeit und die Organisationsverantwortung für die Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis an der HfMDK zu.

- (2) Die Hochschulleitung schafft die Rahmenbedingungen für regelkonforme Forschung an der Hochschule, indem sie eine insoweit zweckmäßige institutionelle Organisationsstruktur etabliert. Auf diese Weise schafft die Hochschulleitung die Voraussetzungen dafür, dass Forschende rechtliche und ethische Standards einhalten können.
- (3) Dazu zählt auch die Förderung von Vielfalt und Chancengleichheit. An der Hochschule sind durch folgende Maßnahmen klare Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und -entwicklung schriftlich festgelegt, wobei Chancengleichheit und Diversität besondere Bedeutung zukommt: „Antidiskriminierungsrichtlinie der HfMDK“ (78/2019, 31.01.2019).

*§ 5 Verantwortung der Leiter*innen von Arbeitsgruppen*

- (1) Die Leitung einer forschenden Arbeitsgruppe ist für die gesamte von ihr geleitete Einheit verantwortlich.
- (2) Die Zusammenarbeit in den Arbeitsgruppen ist so beschaffen, dass sie als Einheit ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Kooperation und Koordination erfolgen und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind.
- (3) Machtmissbrauch und der Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen wird durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen Arbeitsgruppen als auch auf der Ebene der Hochschulleitung entgegengewirkt.
- (4) Forschende genießen ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung.

§ 6 Nachwuchsförderung

- (1) Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und seiner Anleitung zur Berücksichtigung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- (2) Es ist dafür Sorge zu tragen, dass für den wissenschaftlichen Nachwuchs eine angemessene Betreuung sichergestellt ist und eine primäre Ansprechperson existiert. Dabei ist auf den jeweiligen Ausbildungsstand und Grad der Selbstständigkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Die Vermittlung der Grundlagen guter Forschung und wissenschaftlicher Praxis beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der Ausbildung (einschließlich in der Lehre) und Laufbahn.

- (4) Im Interesse nachhaltiger Karriereförderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sollen sich Betreuer*innen zu zügiger Begutachtung von Dissertationen, Habilitationen und vergleichbaren berufsqualifizierenden Examensarbeiten verpflichtet sehen.

§ 7 Bewertung wissenschaftlicher Leistung

Die Bewertung einer Forschungsleistung folgt einem mehrdimensionalen Ansatz. Dabei sind in erster Linie qualitative Maßstäbe heranzuziehen. Quantitative Indikatoren können differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen. Daneben können weitere Aspekte Berücksichtigung finden. Das gilt insbesondere für das Engagement in der Lehre, Öffentlichkeitsarbeit oder sonstige Formen von Wissens- und Erkenntnistransfer. Auch Erkenntnisoffenheit und die Bereitschaft, neue Wege zu suchen und zu gehen, können bedeutsam sein, sofern Machbarkeit und Beherrschbarkeit möglicher Risiken nicht aus dem Blick geraten. Ferner können individuelle Besonderheiten in Lebensläufen, soweit freiwillig angegeben, neben den Kategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes in die Urteilsbildung einbezogen werden.

§ 8 Phasenübergreifende Qualitätssicherung

- (1) Forschende führen jeden Teilschritt des Forschungsprozesses *de lege artis* aus. Eine kontinuierliche und phasenübergreifende Qualitätssicherung findet statt.
- (2) Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, geschützten Werken, Materialien und Software wird durch Zitation der Originalquellen kenntlich gemacht und es wird belegt, welche Maßgaben für die Nachnutzung gelten. Wenn öffentlich zugängliche geschützte Werke, Software oder andere Inhalte verwendet werden, müssen diese dauerhaft und zitierbar unter Anführung des Quellcodes dokumentiert werden, soweit dies möglich und zumutbar ist.
- (3) Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben.
- (4) Die Qualität wissenschaftlicher Arbeiten und Forschungsergebnisse zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass ihre Nachvollziehbarkeit und – im Falle der Anwendung natur- und sozialwissenschaftlicher Methoden – ihre Reproduzierbarkeit gewährleistet wird und Ergebnisse bzw. Erkenntnisse auf diese Weise der Kritik zugänglich sind.
- (5) Wenn Forschungserkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden, werden die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung stets dargelegt. Wenn im Nachhinein Unstimmigkeiten oder Fehler zu solchen Erkenntnissen auffallen oder auf solche hingewiesen wird, werden diese berichtet.

§ 9 Beteiligte Akteure, Verantwortlichkeiten, Rollen

- (1) Die Rollen und Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Forschenden müssen in geeigneter Weise festgelegt werden und zu jedem Zeitpunkt klargestellt sein.
- (2) Bei der Kooperation in wissenschaftlichen Arbeitsgruppen muss die Kommunikationsstruktur so beschaffen sein, dass die in spezialisierter Arbeitsteilung erzielten Ergebnisse unabhängig von hierarchiebedingten Rücksichten kommuniziert und überprüft werden können.
- (3) Leitungsfunktionen in Arbeits- und Projektgruppen setzen Sachkenntnis, Überblick und Präsenz voraus. Gleichermäßen erforderlich ist eine Kenntnis der Bedeutung von Geschlechter- und Diversitätsaspekten für die Leitung und den Zusammenhalt der Gruppe. Wo die genannten Aspekte wegen der Größe der Gruppe oder aus sonstigen Gründen nicht hinreichend erfüllt werden können, sind Leitungsaufgaben so zu delegieren, dass der jeweils zu leitende Teilabschnitt überschaubar bleibt.
- (4) Sofern es erforderlich wird, erfolgt eine Anpassung der Rollen und Verantwortlichkeiten.

§ 10 Forschungsdesign

- (1) Forschende berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Dies setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglichen Forschungsleistungen voraus.
- (2) Die Hochschulleitung stellt die für diese Recherche erforderlichen Rahmenbedingungen im Rahmen ihrer haushälterischen Möglichkeiten sicher.
- (3) Forschende wenden Methoden zur Vermeidung von (auch unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden an, soweit dies möglich und zumutbar ist.
- (4) Forschende prüfen, ob und inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben bedeutsam sein können.

§ 11 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen

- (1) Forschende gehen mit der ihnen verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Dazu gehört neben der Pflicht von Forschenden zu integrem und redlichen Erkenntnisgewinn auch der Respekt gleichwertiger Rechte und schutzwürdiger Interessen anderer.

- (2) Forschende halten sich an die geltenden Gesetze und Normen und beachten ihre Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben und aus Verträgen mit Dritten resultieren.
- (3) Forschende holen Genehmigungen und Ethikvoten ein, sofern dies erforderlich ist, und legen sie den zuständigen Stellen vor.
- (4) Forschende schätzen das Risiko eines Missbrauchs ihrer Forschungsergebnisse ab und tragen dafür Sorge, einen etwaigen Missbrauch zu verhindern.

§ 12 Nutzungsrecht

- (1) Forschende treffen zum frühestmöglichen Zeitpunkt dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an, aus dem Forschungsvorhaben hervorgehenden, Daten, Werken und Ergebnissen. Dies empfiehlt sich insbesondere bei Projekten, bei denen Projektpartner ausscheiden können oder absehbar ist, dass einzelne Wissenschaftler*innen ihre Forschungseinrichtung wechseln können und die generierten Daten, Werke und Ergebnisse für (eigene) Forschungszwecke verwenden möchten.
- (2) Die Nutzung von Daten, Werken und Ergebnissen steht insbesondere denjenigen Forschenden zu, die maßgeblich an der Datenerhebung beteiligt bzw. im Hinblick auf die Bearbeitung maßgebliche Teilbeiträge geleistet haben.
- (3) Die Nutzungsberechtigten treffen Regelungen zu der Frage, ob, inwieweit und zu welchem Zeitpunkt Dritte Zugang zu den Forschungsdaten erhalten.
- (4) Fehlt eine solche Vereinbarung oder ist sie auslegungsbedürftig, so ist, sofern eine Einigung nicht möglich ist, im Zweifel von den vorgenannten Regeln auszugehen. Können nach diesen Kriterien mehrere Personen Anspruch auf Daten, Werke oder Ergebnisse erheben, sind alle zur weiteren Nutzung als berechtigt anzusehen, es sei denn, dies würde den Erfolg jenes Forschungsprojekts gefährden, in dessen Rahmen sie entstanden sind.

§ 13 Methoden und Standards

- (1) Bei der Forschung werden wissenschaftlich fundierte und fachlich nachvollziehbare Methoden angewandt. Es entspricht wissenschaftlicher Redlichkeit, dass dazu die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Materialien, Quellen und Software kenntlich gemacht wird. Originalquellen sind stets zu zitieren.
- (2) Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen Forschende besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und auf die Etablierung von Standards. Wichtiges Element in allen Phasen der Qualitätssicherung ist die Offenheit für Zweifel,

auch an den eigenen Ergebnissen, und deren Überprüfbarkeit sowie die Nachvollziehbarkeit der Forschungsmethode.

§ 14 Dokumentation

- (1) Forschende dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie es im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können und eine Replikation bzw. Nachvollziehbarkeit zu ermöglichen. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die Forschenden die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird deren Quellcode dokumentiert, soweit dies möglich und zumutbar ist.
- (2) Auch Einzelergebnisse, die die eigene Hypothese nicht stützen, werden grundsätzlich dokumentiert. Eine Selektion von Ergebnissen ist unzulässig.
- (3) Wird die Dokumentation den Anforderungen gem. Abs. 1 und 2 nicht gerecht, werden die Einschränkungen und Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. Die Dokumentation von Forschungsergebnissen ist zugleich Bestandteil der Qualitätssicherung (siehe auch § 8 dieser Leitlinien).
- (4) Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden. Sie sind bestmöglich gegen Manipulation zu schützen.

§ 15 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

- (1) Grundsätzlich bringen Forschende all ihre Ergebnisse in den wissenschaftlichen und fachlichen Diskursen ein.
- (2) Im Einzelfall kann es Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich zu machen. Die Entscheidung der Zugänglichmachung darf grundsätzlich nicht von Dritten abhängen; vielmehr entscheiden Forschende grundsätzlich in eigener Verantwortung und unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des jeweiligen Fachgebiets, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Ausnahmen sind beispielsweise statthaft, wenn der Forschungszweck beeinträchtigt würde oder begründete Bedenken im Hinblick auf einen möglichen Datenmissbrauch bestehen. In jedem Fall haben rechtliche Vorgaben, insbesondere die Wahrung der Rechte am geistigen Eigentum oder Datenschutz, Vorrang.
- (3) Werden Ergebnisse öffentlich zugänglich gemacht, werden sie vollständig und nachvollziehbar beschrieben. Hierzu gehört es auch, die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Kunst, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden und eingesetzte Software verfügbar zu machen, soweit dies

möglich und zumutbar ist. Dies geschieht nach den sog. FAIR-Prinzipien: Findable (auffindbar), Accessible (zugänglich), Interoperable (übertragbar/einsetzbar), Re-Usable (wiederverwertbar).

- (4) Selbst programmierte Software wird dabei unter Angabe ihres Quellcodes zugänglich gemacht, soweit dies möglich und zumutbar ist. Gegebenenfalls erfolgt eine Lizenzierung. Arbeitsabläufe werden umfänglich dargelegt.
- (5) Eigene und fremde Vorarbeiten sind vollständig und korrekt nachzuweisen, es sei denn, darauf kann disziplinspezifisch im Fall von eigenen, bereits öffentlich zugänglichen Ergebnissen ausnahmsweise verzichtet werden. Zugleich wird die Wiederholung der Inhalte eigener Publikationen oder Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen auf das für das Verständnis notwendige Maß beschränkt.

§ 16 Autorschaft

- (1) Autorschaft im urheberrechtlichen Sinne wird dadurch begründet, dass ein Beitrag selbst ausformuliert bzw. dieser kreativ und individuell geprägt wird. Mitautorschaft entsteht, wenn wesentliche, genuine und nachvollziehbare Teile zu dem Beitrag geleistet werden. Ob ein genuiner und nachvollziehbarer Beitrag vorliegt, hängt von den fachspezifischen Grundsätzen wissenschaftlichen Arbeitens ab und ist im Einzelfall zu beurteilen.
- (2) Ein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag liegt insbesondere dann vor, wenn eine forschend tätige Person in wissenschaftserheblicher Weise mitgewirkt hat an:
 - a. Entwurf und Entwicklung der konkreten in der Veröffentlichung der Forschungsergebnisse beschriebenen und ausgewerteten Forschungsaktivitäten (nicht: bloße Beantragung oder Einwerbung von Mitteln für übergeordnete Rahmenprojekte, institutionelle Einheiten oder apparative Ausstattung, bloße Leitungs- oder Vorgesetztenposition in der jeweiligen Forschungseinrichtung o.Ä.);
 - b. eigenständige Gewinnung und Aufbereitung von Daten, das Schöpfen neuer Werke, Erschließung von Quellen oder Programmierung von Software und (nicht: bloße Ausführung technischer Routineaufgaben, bloße Umsetzung vorgegebener Erhebungsformate o.Ä.);
 - c. eigenständige Analyse, Auswertung oder Interpretation von Daten, Quellen oder Resultaten (nicht: bloße Auflistung von Daten, bloße Kompilierung von Quellen o.Ä.);
 - d. Entwicklung konzeptueller Zugänge oder argumentativer Strukturen (nicht: bloße Beratung von fremden Entwürfen, bloßes Einbringen unspezifischer Anregungen o.Ä.);

- e. Abfassung des Manuskripts oder Konzeption des Formats für jedwede Art der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen (nicht: bloße redaktionelle Anpassungen, bloße sprachliche Korrekturen o.Ä.).
- (3) Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu begründen, so kann die Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder in Acknowledgements angemessen gewürdigt werden. Eine Ehrenautorschaft ist ausgeschlossen.
 - (4) Sind mehrere Personen Mitautor*innen, aber in unterschiedlicher Weise oder für unterschiedliche Teile eines Beitrags verantwortlich, sollte ihre jeweilige Zuständigkeit und Verantwortlichkeit kenntlich gemacht werden. Wer Mitautor*in ist, hat ein Recht auf entsprechende namentliche Benennung; wie die Nennung erfolgt, entscheidet die betroffene Person selbst, sie muss jedoch identifizierbar sein, sofern nicht gewichtige und schutzwürdige Interessen der jeweiligen Person entgegenstehen. Dies ist gegebenenfalls zu begründen. Ein Verzicht auf die Nennung ist auch nachträglich möglich und von den Mitautor*innen zu akzeptieren, insbesondere dann, wenn sich die betreffende Person mit dem Endergebnis nicht oder nicht mehr identifizieren kann.
 - (5) Alle Mitautor*innen müssen Veröffentlichung der Forschungsergebnisse in der finalen Fassung zustimmen; sie tragen für die Veröffentlichung der Forschungsergebnisse die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird ausdrücklich anders ausgewiesen. Ohne hinreichenden Grund darf die Zustimmung zu einer Veröffentlichung der Forschungsergebnisse nicht verweigert werden. Die Verweigerung muss vielmehr mit nachprüfbarer Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.
 - (6) Forschende verständigen sich rechtzeitig – in der Regel spätestens bei Formulierung der Veröffentlichung der Forschungsergebnisse – darüber, wer als Mitautor*in geführt wird und in welcher Reihenfolge die Nennung erfolgt. Bestimmt sich die Reihenfolge der Autorennennung nach wissenschaftlich relevanten Kriterien, sind auch diese kenntlich zu machen, soweit es in der jeweiligen Disziplin keine allgemein anerkannten und bekannten Usancen gibt. Fehlen solche Differenzierungen, übernehmen alle Mitautor*innen die wissenschaftliche Verantwortung für den Beitrag gemeinsam und übereinstimmend.

§ 17 Publikationsorgane und Veröffentlichung der Forschungsergebnisse

- (1) Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fach-, Daten- und Softwarerepositorien ebenso wie Blogs und andere multimediale digitale Plattformen und Formate für Veröffentlichung der Forschungsergebnisse in Betracht. Die

HfMDK begrüßt und unterstützt im Rahmen des ihr Möglichen die Forschenden bei Open-Access-Veröffentlichungen.

- (2) Autor*innen wählen das Publikationsorgan oder die Form der Veröffentlichung der Forschungsergebnisse unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld sorgfältig aus. Ein neues Publikationsorgan oder eine neue Form der Veröffentlichung der Forschungsergebnisse wird auf seine Seriosität hin geprüft.
- (3) Wer eine Herausgeberschaft übernimmt, prüft sorgfältig, für welche Publikationsorgane oder Veröffentlichungsform der Forschungsergebnisse dies geschieht.

§ 18 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

- (1) Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses. Von Forschenden, die eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Qualifikationen von Personen zu beurteilen haben, wird erwartet, dass sie sorgfältig, gewissenhaft, unvoreingenommen, zügig und uneigennützig agieren.
- (2) Sie sind zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, unverzüglich gegenüber der dafür zuständigen Stelle offen.
- (3) Die Vertraulichkeit schließt ein, dass Inhalte, zu denen im Rahmen der Funktion Zugang erlangt wird, nicht an Dritte weitergegeben werden und nicht der eigenen Nutzung zugeführt werden dürfen.
- (4) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Mitglieder wissenschaftlicher Beratungs- und Entscheidungsgremien.

II. Abschnitt: Ombudswesen

§ 19 Ombudsperson

- (1) Zur Beratung in Konfliktfällen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis sind an der HfMDK eine neutrale, qualifizierte und persönlich integre Ombudsperson sowie ein/e Stellvertreter/in zu bestellen. Die Stellvertretung wird für den Fall vorgesehen, dass hinsichtlich einer an sich zuständigen Ombudsperson die Besorgnis einer Befangenheit besteht oder die Ombudsperson an der Wahrnehmung ihrer Funktion gehindert ist. Die Frage, ob die Besorgnis der Befangenheit besteht, beurteilt sich nach Maßgabe der §§ 20, 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Hessen (HessVwVfG). Im Zweifel entscheidet die Untersuchungskommission nach Abschnitt III dieser Leitlinien.

- (2) Zu Ombudspersonen bzw. zu ihrer Stellvertretung können nur persönlich integre und qualifizierte Forschende bestellt werden. Die Bestellung berücksichtigt die an der Hochschule vertretenen Fächer. Die Ombudsperson und ihre Stellvertretung sollen keine weiteren Funktionen wahrnehmen, die gegebenenfalls zu einem Interessenkonflikt führen könnten. Insbesondere dürfen sie während ihrer Amtszeit nicht Mitglied der Untersuchungskommission oder des Präsidiums sein. Interessenkonflikte können sich im Einzelfall auch im Falle einer Mitgliedschaft im Fachbereichs- oder Personalrat oder der Forschungskommission ergeben.
- (3) Der Senat wählt auf Vorschlag der Forschungskommission die Ombudsperson und ihre Stellvertretung.
- (4) Die Amtszeit einer Ombudsperson oder stellvertretenden Ombudsperson dauert 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Ombudspersonen und ihre Stellvertretungen erhalten von der Leitung der Hochschule die erforderliche Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Zur Steigerung der Funktionsfähigkeit des Ombudwesens sollen erforderlichenfalls Maßnahmen zur anderweitigen Entlastung der amtierenden Ombudsperson und ihrer Stellvertretung ergriffen werden.

§ 20 Tätigkeit der Ombudsperson

- (1) Die Ombudspersonen und ihre Stellvertretungen nehmen die Ombudstätigkeit nach § 19 unabhängig wahr, insbesondere unabhängig von Weisungen oder informellen einzelfallbezogenen Einflussnahmen durch die Hochschulleitung und andere Hochschulorgane. Die Ombudstätigkeit erfolgt vertraulich, d.h. unter Wahrung der Verschwiegenheit. Sie ist gegenüber der Hochschulleitung nicht verpflichtet, die ihr anvertrauten Informationen offen zu legen.
- (2) Alle Mitglieder und Angehörigen der HfMDK können sich in Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis, aber auch im Falle eines vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens an die Ombudspersonen wenden. Alternativ haben Mitglieder und Angehörige der Hochschule die Möglichkeit, sich an das überregional tätige Ombudsgremium „Ombudsgremium für die wissenschaftliche Integrität in Deutschland“ zu wenden.
- (3) Die Hochschulleitung trägt dafür Sorge, dass die lokalen Ombudspersonen und ihre Stellvertretungen an der Hochschule bekannt sind. Identität und Kontaktdaten der jeweils amtierenden Personen werden über die etablierten Kommunikationswege der Hochschule bekannt gemacht.

- (4) Ombudspersonen beraten als neutrale und qualifizierte Ansprechpersonen in Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Sie tragen, soweit dies möglich ist, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei.
- (5) Ombudspersonen bzw. deren Stellvertretungen nehmen Anfragen vertraulich entgegen und leiten Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Bedarfsfall an die verantwortliche Stelle an der Hochschule gemäß Abschnitt III dieser Leitlinien weiter.

III. Abschnitt: Verfahren im Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

§ 21 Prinzipien für den Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Alle Stellen an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt, die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Rahmen ihrer Zuständigkeit überprüfen, setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der*des von den Vorwürfen Betroffenen (Beschuldigten) ein. Den zuständigen Stellen ist bewusst, dass die Durchführung eines Verfahrens und die abschließende, mögliche Verhängung von Sanktionen erhebliche Eingriffe in die Rechtsgüter der Beschuldigten darstellen können.
- (2) Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens muss zu jedem Zeitpunkt nach rechtsstaatlichen Grundsätzen, fair und unter Geltung der Unschuldsvermutung erfolgen. Die Untersuchung erfolgt zudem vertraulich. Ermittlungen werden ohne Ansehen der Person geführt, Entscheidungen ohne Ansehen der Person getroffen.
- (3) Die Anzeige durch hinweisgebende Personen muss in gutem Glauben erfolgen. Hinweisgebende Personen müssen über objektive Anhaltspunkte verfügen, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen worden ist. Kann die hinweisgebende Person die dem Verdacht zugrundeliegenden Tatsachen nicht selbst prüfen oder bestehen in Hinsicht auf einen beobachteten Vorgang Unsicherheiten bei der Auslegung der Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis gemäß Abschnitt I, soll die*der Hinweisgebende sich zur Klärung des Verdachts an die Ombudsperson wenden.
- (4) Wegen des Hinweises sollen weder der hinweisgebenden noch der beschuldigten/betroffenen Person Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen. Für die beschuldigte Person gilt dies, bis ein Fehlverhalten erwiesen und festgestellt ist. Bei Personen in frühen Karrierephasen soll die

Anzeige möglichst nicht zu Verzögerungen während ihrer Qualifizierung führen. Die Erstellung von Abschlussarbeiten und Promotionen soll nicht behindert werden. Gleiches gilt für Arbeitsbedingungen und mögliche Vertragsverlängerungen.

- (5) Die hinweisgebende Person ist auch dann zu schützen, wenn ein Fehlverhalten im Verfahren nicht erwiesen wird. Das gilt nicht, wenn die Verdachtsmeldung wider besseren Wissens erfolgt ist.
- (6) Alle mit dem Verfahren befassten Stellen setzen sich für eine möglichst zeitnahe Durchführung des gesamten Verfahrens ein. Sie unternehmen die erforderlichen Schritte, um jeden Verfahrensabschnitt innerhalb eines angemessenen Zeitraums abzuschließen.
- (7) Eine Verdachtsmeldung, bei der die hinweisgebende Person ihre Identität nicht offenlegt (anonyme Anzeige), wird überprüft, wenn die hinweisgebende Person belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorbringt, die eine Überprüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglichen.
- (8) Ist die Identität der hinweisgebenden Person der zuständigen Stelle bekannt, behandelt die Stelle die Identität vertraulich und gibt sie Dritten grundsätzlich nicht ohne das Einverständnis der hinweisgebenden Person preis. Das Einverständnis soll in Textform erteilt werden. Eine Herausgabe auch ohne Einverständnis kann erfolgen, wenn eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung besteht. Eine Herausgabe kann ausnahmsweise auch dann erfolgen, wenn die beschuldigte Person sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür auf die Identität der hinweisgebenden Person ankommt. Bevor die Identität der hinweisgebenden Person offengelegt wird, wird sie von der beabsichtigten Offenlegung in Kenntnis gesetzt. Sie kann sodann entscheiden, ob sie die Verdachtsanzeige zurücknimmt. Im Fall einer Rücknahme erfolgt die Offenlegung nicht, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung. Das Ermittlungsverfahren kann gleichwohl fortgeführt werden, wenn eine Interessenabwägung ergibt, dass dies im Interesse der wissenschaftlichen Integrität in Deutschland oder im berechtigten Interesse der Hochschule geboten ist.
- (9) Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die hinweisgebende Person mit ihrem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Die für die Untersuchung zuständige Stelle entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, wie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch die hinweisgebende Person umzugehen ist.

§ 22 Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang eine Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit

begangen wird, vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, fremde Forschungsleistungen oder geistiges Eigentum unberechtigt verwertet werden, die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt wird oder die Mitverantwortung an wissenschaftlichem Fehlverhalten oder anderweitigen Pflichtversäumnissen, die wissenschaftliches Fehlverhalten begründen, vorzuwerfen sind. Davon unberührt bleiben die besonderen Tatbestände gemäß Absatz 5 bis 7.

- (2) Falschangaben sind
 - a. das Erfinden von wissenschaftserheblichen Daten oder Forschungsergebnissen,
 - b. das Verfälschen von wissenschaftserheblichen Daten oder Forschungsergebnissen, insbesondere durch Unterdrücken oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen, oder durch Verfälschung einer Darstellung oder Abbildung,
 - c. die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,
 - d. unrichtige wissenschaftsbezogene Angaben in einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht,
 - e. die Inanspruchnahme der Autorschaft oder Mitautorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.
- (3) Ein unzulässiges zu eigen machen fremder Forschungsleistungen liegt in folgenden Fällen vor:
 - a. ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe („Plagiat“),
 - b. unbefugte Verwendung von Forschungsansätzen, Forschungsergebnissen und wissenschaftlichen Ideen („Ideendiebstahl“),
 - c. unbefugte Weitergabe von wissenschaftlichen Daten, Theorien und Forschungserkenntnissen an Dritte,
 - d. Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autorschaft oder Mitautorschaft an einer Publikation oder Veröffentlichung von Forschungsergebnissen, insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde,
 - e. Verfälschung des wissenschaftlichen Inhalts oder der Forschungsergebnisse,
 - f. unbefugte Veröffentlichung und unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das wissenschaftliche Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.
- (4) Eine Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- a. Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, geschützten Werken, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen),
 - b. Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten,
 - c. Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten,
 - d. Störung eines forschungsförderlichen Arbeitsklimas durch Mobbing oder unfaire Behandlung.
- (5) Wissenschaftliches Fehlverhalten von Mitgliedern der Hochschule ergibt sich – bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – auch aus
- a. der Mitautorschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unzulässig zu eigen gemachte fremde Forschungsleistung enthält,
 - b. der Vernachlässigung von Aufsichtspflichten, wenn eine andere Person objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Sinne von Absatz 1 bis 4 erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.
- (6) Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich ferner aus der vorsätzlichen Beteiligung (im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe) am vorsätzlichen, nach dieser Satzung tatbestandsmäßigen Fehlverhalten anderer.
- (7) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt bei gutachtenden Personen vor, wenn sie die ihnen auferlegte vertrauliche Handhabung von Informationen verletzen, eine Befangenheit nicht offenlegen oder im Rahmen der Begutachtung erlangte Erkenntnisse für eigene Zwecke verwenden. Ein Fehlverhalten liegt ferner vor, wenn eine gutachtende Person oder ein Gremienmitglied der Hochschule im Rahmen ihrer*seiner Tätigkeit in der Absicht, sich oder einer anderen Person einen Vorteil zu verschaffen, wider besseren Wissens Tatsachen nicht offenlegt, aus denen sich ein wissenschaftliches Fehlverhalten von Personen nach vorstehend Absatz 1 bis 6 ergibt.

§ 23 Einleitung einer Untersuchung

- (1) Hinweisgebende Personen sollen sich mit einer Verdachtsmeldung an die Untersuchungskommission wenden. Eine Verdachtsmeldung soll in Textform erfolgen. Sie kann gegenüber einem Mitglied der Kommission mündlich erfolgen; in diesem Fall ist durch dieses Mitglied eine Niederschrift anzufertigen. Wenden sich hinweisgebende Personen mit ihrer Verdachtsmeldung unmittelbar an die Ombudsperson, leitet diese die Verdachtsmeldung in Absprache mit der hinweisgebenden Person zuständigkeitshalber an die Untersuchungskommission weiter.

- (2) Besteht die Sorge der Befangenheit von Ombudspersonen und Kommissionsmitgliedern in ihrer Rolle im Verfahren nach Abschnitt III, gelten die §§ 20, 21 VwVfG entsprechend. Es entscheidet die Untersuchungskommission gemäß § 24 dieser Satzung.
- (3) Die Untersuchungskommission prüft vertraulich, ob hinlänglich konkretisierte Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Person in verfolgbare Weise einen Tatbestand gemäß § 22 begangen hat. Die Untersuchungskommission kann in diesem Zusammenhang Vorermittlungen führen; § 24 Absatz 2 gilt hierfür entsprechend.
- (4) Gelangt die Untersuchungskommission zu dem Ergebnis, dass hinlänglich konkretisierte Verdachtsmomente gemäß Absatz 3 bestehen, leitet sie eine Vorprüfung ein.

§ 24 Untersuchungskommission

- (1) Bei Vorliegen eines Verdachtsfalls von wissenschaftlichem Fehlverhalten an der HfMDK, bestellt das Präsidium eine durch den Senat der Hochschule gewählte Untersuchungskommission.
- (2) Die Untersuchungskommission hat 5 Mitglieder inklusive der vorsitzenden Person. Bei der Besetzung sollen die an der Hochschule vertretenen Fächer berücksichtigt werden. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n. Der*Die Vorsitzende führt die Geschäfte der Untersuchungskommission und nimmt während der Sitzungen das Hausrecht wahr. Mindestens drei Mitglieder der Untersuchungskommission sind ordentliche Professor*innen der Hochschule.
- (3) Die Kommissionsmitglieder werden durch den Senat der Hochschule gewählt und von der Hochschulleitung bestellt. Die Kommission kooptiert im Einzelfall ein weiteres Mitglied (eine*n externe*n fachspezifische Experten*in, bzw. eine Person mit Befähigung zum Richteramt oder Erfahrung mit außergerichtlichen Schlichtungen), wenn dies nach Inhalt und Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens angezeigt erscheint. Auch dieses externe Mitglied ist nach entsprechender Mitteilung der Kommission gem. vorstehend Satz 1 zu wählen bzw. zu bestellen. Ein externes Mitglied hat kein Stimmrecht.
- (4) Die Ombudsperson bzw. ihre Stellvertretung gehören der Kommission mit beratender Stimme an.
- (5) Alle stimmberechtigten Mitglieder der Kommission haben gleiches Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit ent-

scheidet die Stimme des*der Vorsitzenden. Die Kommission ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 4 Personen anwesend sind und gültig abstimmen können.

- (6) Die Mitglieder der Kommission nehmen die Tätigkeit unabhängig wahr, insbesondere unabhängig von Weisungen oder informellen einzelfallbezogenen Einflussnahmen durch die Hochschulleitung und anderen Hochschulorganen. Die Tätigkeit erfolgt vertraulich, d.h. unter Wahrung der Verschwiegenheit.
- (7) Die Untersuchungskommission tagt nicht öffentlich und behandelt alle ihr zugegangenen Informationen und Vorgänge mit absoluter Vertraulichkeit.

§ 25 Vorprüfung

- (1) Wird die Kommission zum Umgang mit wissenschaftlichen Fehlverhalten angerufen, prüft diese in einem Vorverfahren, ob ein hinreichender Anfangsverdacht für das tatsächliche Vorliegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens besteht. In diesem Rahmen gibt sie der beschuldigten/betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel. Der Name der hinweisgebenden Person darf in dieser Phase des Verfahrens nur mit ausdrücklicher Zustimmung dieser Person genannt werden.
- (2) Der*dem Betroffenen ist für seine Stellungnahme eine Frist von maximal einem Monat zu setzen. Diese Frist kann auf Antrag verlängert werden. Die Stellungnahme soll schriftlich erfolgen. Die betroffene Person ist nicht verpflichtet, sich selbst zu belasten. Darüber ist sie bei Aufforderung zur Stellungnahme hinzuweisen.
- (3) Im Rahmen der Vorprüfung kann die Kommission die zur Sachverhaltsaufklärung erforderlichen Ermittlungen führen, soweit dies im Rahmen der geltenden Gesetze zulässig sind. Sie kann beispielsweise Dokumente anfordern, beschaffen und sichern, andere Beweismittel beschaffen und sichern, Stellungnahmen einholen oder – soweit erforderlich – externe Expertisen einholen. Alle einbezogenen Personen sind um vertrauliche Behandlung der Anfrage zu ersuchen.
- (4) Aus den Akten soll hervorgehen, welche Schritte zur Sachverhaltsaufklärung unternommen worden sind.
- (5) Nach Abschluss der sachdienlichen Ermittlungen und unter Auswertung aller relevanten Beweismittel, einschließlich der Stellungnahme der beschuldigten Person, entscheidet die Kommission in freier Würdigung unverzüglich über den weiteren Fortgang des Verfahrens. Die Entscheidung richtet sich danach, ob aufgrund der Tatsachenlage eine Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch die Untersuchungskommission wahrscheinlicher erscheint als eine Verfahrenseinstellung (hinreichender Verdacht). Besteht kein hinreichender Verdacht eines verfolgbaren

- wissenschaftlichen Fehlverhaltens, stellt die Kommission das Verfahren ein. Bei hinreichendem Tatverdacht eröffnet die Kommission eine förmliche Untersuchung.
- (6) Im Falle einer Einstellung des Verfahrens wird die Entscheidung zunächst der hinweisgebenden Person schriftlich mitgeteilt. Die wesentlichen Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, sind zu nennen. Der hinweisgebenden Person wird ein Recht zur Remonstration gegen die Entscheidung binnen zweiwöchiger Frist eingeräumt. Im Falle einer fristgerechten Remonstration wird die getroffene Entscheidung erneut geprüft.
 - (7) Wird das Verfahren in die förmliche Untersuchung übergeleitet, wird diese Entscheidung der hinweisgebenden und der beschuldigten Person schriftlich mitgeteilt. Hat die beschuldigte Person den Vorwurf bestritten, soll kurz skizziert werden, weshalb der Vorwurf nicht entkräftet werden konnte.
 - (8) Ist aufgrund der Ergebnisse der Vorprüfung ein wissenschaftliches Fehlverhalten bereits erwiesen, so spricht die Kommission unverzüglich eine an das Präsidium gerichtete Empfehlung darüber aus, ob und gegebenenfalls welche Sanktionen bzw. Konsequenzen im Sinne von § 28 sie für angemessen erachtet.
 - (9) Ist das festgestellte Fehlverhalten als geringfügig anzusehen, kommt anstelle einer Empfehlung an das Präsidium eine unmittelbare Beendigung des Verfahrens in Betracht, wenn die betroffene Person maßgeblich zur Aufklärung beigetragen oder bereits Maßnahmen zur Behebung eingetretener Schäden und zur Vermeidung eines wiederholten Fehlverhaltens ergriffen hat.

§ 26 Gang der förmlichen Untersuchung

- (1) Die Untersuchungskommission beraumt einen zeitnahen Termin für eine Sitzung an. Für die Sitzung wird der beschuldigten Person rechtzeitig vorher die Gelegenheit eingeräumt, sich mündlich vor der Kommission (Anhörung) oder schriftlich zum Vorwurf zu äußern. Auch der hinweisgebenden Person wird nochmals die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Verzichtet die beschuldigte Person auf eine nochmalige Äußerung, darf allein dies nicht zu ihrem Nachteil berücksichtigt werden. Es ist dann nach Aktenlage zu entscheiden.
- (2) Die Kommission kann weitere Personen mündlich anhören, deren Stellungnahme sie für das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen als dienlich ansieht. Das Zeugnis kann in entsprechender Anwendung von § 98 VwGO iVm §§ 383 bis 386 ZPO unter den dort genannten Voraussetzungen verweigert werden. Das Zeugnis kann insbesondere verweigert werden, wenn der*die Zeuge*in mit der beschuldigten Person verlobt, verheiratet oder sonst in Lebensgemeinschaft lebt, mit ihr in gerader Linie verwandt oder verschwägert ist oder sie kraft ihres Amtes oder Gewerbes einer besonderen Geheimhaltungspflicht unterliegen (vgl. § 383 ZPO). Zeugen sind nicht verpflichtet, sich selbst zu belasten (vgl. § 384 ZPO). Wer sein

Zeugnis verweigern möchte, hat dies vor dem zur Vernehmung bestimmten Termin schriftlich anzugeben und die dies begründenden Tatsachen glaubhaft zu machen.

- (3) Jede Person, die vor der Kommission angehört wird, darf eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Die Kommission ist rechtzeitig zu informieren.
- (4) Die Untersuchungskommission prüft nach den hergebrachten Regeln der freien Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten zu ihrer Überzeugung erwiesen ist. Wissenschaftliches Fehlverhalten kann nur dann festgestellt werden, wenn hierüber ein Mehrheitsbeschluss innerhalb der Kommission gefasst worden ist. Die Beratungen unterliegen dem Beratungsgeheimnis. Unbeschadet bleibt die Befugnis der Kommission, das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts oder bei minder schwerem Fehlverhalten wegen Geringfügigkeit einzustellen. Im Falle einer Einstellung des Verfahrens findet eine Remonstration durch die hinweisgebende Person nicht statt.
- (5) Für eine etwaige Offenlegung der Identität der hinweisgebenden Person gilt § 21 Absatz 8 und 9 entsprechend.
- (6) Bei Verdacht auf disziplinar-/arbeitsrechtliche Verstöße erfolgt eine Aussetzung des Verfahrens.
- (7) Die Untersuchungskommission legt der Hochschulleitung zeitnah einen abschließenden Untersuchungsbericht vor, der auch die Sanktionsvorschläge der Kommission enthält. Die wesentlichen Grundlagen der Kommissionsentscheidung sind mitzuteilen.
- (8) Die Unterlagen der förmlichen Untersuchung werden an der Hochschule 30 Jahre aufbewahrt. Auf Verlangen der*des Betroffenen bzw. ihres*seines Bevollmächtigten ist Akteneinsicht zu gewähren, soweit die Kenntnis der Akten zur Geltendmachung oder Verteidigung der rechtlichen Interessen der*des Betroffenen erforderlich ist.

§ 27 Abschluss des Verfahrens

- (1) Das Präsidium entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob gegenüber der beschuldigten Person wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt wird und ob und welche Sanktionen und Maßnahmen ihr gegenüber verhängt werden. Kommt als Maßnahme der Entzug eines akademischen Grades in Betracht, werden die dafür zuständigen Stellen mit einbezogen.
- (2) Im Falle, dass die beschuldigte Person ein Mitglied des Präsidiums ist, fällt diese Entscheidungsbefugnis dem Senat unter Ausschluss der beschuldigten Person zu.

- (3) Die Entscheidung und ihre wesentlichen Gründe werden der hinweisgebenden und der beschuldigten Person nach der Sitzung schriftlich mitgeteilt. Gegen die Entscheidung stehen den Parteien nur die gesetzlich gewährten Rechtsbehelfe zu.
- (4) Die Entscheidung wird ferner betroffenen Wissenschaftsorganisationen und Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitgeteilt. Ob und in welcher Weise dies der Fall ist, entscheidet die Hochschulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie entscheidet auch darüber, ob und in welcher Weise die Öffentlichkeit zu informieren ist. Mitteilungen nach diesem Absatz können mit einer Begründung versehen werden.
- (5) Kommt der Entzug eines akademischen Grades in Betracht, werden die dafür zuständigen Stellen einbezogen.

§ 28 Mögliche Sanktionen und Maßnahmen

- (1) Erachtet die Hochschulleitung wissenschaftliches Fehlverhalten als erwiesen, kann sie im Rahmen der Verhältnismäßigkeit alternativ oder kumulativ folgende Sanktionen verhängen und/oder Maßnahmen ergreifen:
 - a. schriftliche Rüge,
 - b. Aufforderung an die beschuldigte Person, inkriminierte Veröffentlichungen zurückzunehmen oder zu korrigieren bzw. die Veröffentlichung inkriminierter Manuskripte zu unterlassen,
 - c. Rücknahme von Förderentscheidungen bzw. Rücktritt von Förderverträgen, soweit die Entscheidung von der Hochschule getroffen oder der Vertrag von der Hochschule geschlossen worden ist, ggf. einschließlich einer Mittelrückforderung,
 - d. Ausschluss von einer Tätigkeit als gutachtende Personen oder Gremienmitglieder der Hochschule für eine im Einzelfall zu bestimmende Zeit,
 - e. Gegen Angestellte der Hochschule: arbeitsrechtliche Abmahnung, ordentliche Kündigung, Vertragsauflösung, außerordentliche Kündigung,
 - f. Gegen Beamte der Hochschule: Einleitung eines beamtenrechtlichen Disziplinarverfahrens mit den dort vorgesehenen, auch einstweiligen, Maßnahmen,
 - g. Strafanzeige an die Polizei oder die Staatsanwaltschaft,
 - h. Ordnungswidrigkeitenanzeige an die zuständige Behörde,

- i. Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche – auch im Wege einstweiligen Rechtsschutzes –, insbesondere auf Schadensersatz, Herausgabe oder Beseitigung/Unterlassung,
 - j. Geltendmachung etwaiger öffentlich-rechtlicher Ansprüche, auch im Wege einstweiligen Rechtsschutzes,
 - k. Einleitung eines Verfahrens zum Entzug eines akademischen Grades oder Anregung der Einleitung eines solchen Verfahrens.
- (2) Andere als die in Absatz 1 genannten Sanktionen und Maßnahmen können nur verhängt werden, wenn sie in Ansehung der Rechtsgüter und berechtigten Interessen der beschuldigten Person verhältnismäßig sind.
- (3) Maßnahmen nach Absatz 1 sind nicht deshalb rechtswidrig, weil sie in dem Schreiben gemäß § 27 Abs. 3 nicht ausgesprochen worden sind.

IV. Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 29 Inkrafttreten

- (1) Diese Leitlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung auf der Homepage der Hochschule in Kraft.
- (2) Damit treten zugleich die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vom 19. Dezember 2011 außer Kraft.

Datum und Unterschrift des Präsidenten

Frankfurt, 17.07.2023

gez. Prof. Elmar Fulda